

Stadt Zug Stadtrat

Stadthaus, Gubelstrasse 22 6301 Zug www.stadtzug.ch

Nr. 2797

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Feuerwehrreglement: Teilrevision; Änderung der dienstlichen Organisation und der Besoldung der Milizfeuerwehrleute, 1. Lesung

Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2797 vom 7. März 2023

Das Wichtigste im Überblick

Im Rahmen der periodisch erstellten Mehrjahresplanung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zug (FFZ) wurde eine fundierte Organisationsanalyse und ein Massnahmenplan erstellt, der die Erfüllung des gesetzlichen Feuerwehrauftrages zukunftsgerichtet und langfristig sicherstellt. Die FFZ soll trotz des mittlerweile erheblichen Aufwandes für den Einsatz- und Übungsdienst auch künftig als Milizorganisation mit einem teilprofessionalisierten Bereich (Feuerwehramt Stadt Zug) geführt werden. Zudem soll die Freude am Feuerwehrdienst und die Kameradschaft der Feuerwehrleute gefördert werden. Das Vereinsleben soll gleichzeitig auf eine zukunfts- und bedarfsgerechte Basis gestellt werden.

Basierend auf der Analyse wurden insbesondere die Teilprojekte Organisation, Rekrutierung und Besoldung in breit abgestützten Arbeitsgruppen und mit externer Unterstützung der Firma GU Sicherheit & Partner AG, Wil, bearbeitet. Mitgewirkt haben in diesem Prozess Vertreterinnen und Vertreter des Kommandos, des Vereinsvorstandes, aller Korps und Löschzüge sowie der Ehrenmitglieder. Im Wesentlichen ergibt sich daraus, dass der Dienstbetrieb – insbesondere der Ausbildungsbetrieb – losgelöst von der aus Korps und Löschzügen bestehenden Vereinsstruktur organisiert werden soll. Damit können eine einheitliche Ausbildungsqualität und gleichzeitig ein geringerer Aufwand für die einzelnen Kader erreicht werden.

Weiter ergibt sich aus der Analyse, dass der zeitliche Aufwand für Feuerwehreinsätze der FFZ in den vergangenen zehn Jahren um rund 30 % zugenommen hat. Die Angehörigen der FFZ leisten ihren Dienst zu Gunsten der Bevölkerung der Stadt Zug seit der Gründung der FFZ im Jahre 1879 unbesoldet. Nach unserem Wissen ist sie seit vielen Jahrzehnten die einzige Milizfeuerwehr der Schweiz, welche den Übungs- und Einsatzdienst unbesoldet leistet. Mittlerweile ergeben sich daraus jährlich rund 8'800 Stunden unbesoldete Freiwilligenarbeit für den Übungs- und Einsatzdienst. Dieser Dienst und die erhebliche Verantwortung der Milizfeuerwehrleute sollen künftig adäquat entschädigt werden. Das Kommando der FFZ und der Stadtrat schlagen darum eine Systemänderung vor – hin zu einer Besoldung der Feuerwehrleute für ihre Tätigkeiten als Ortsfeuerwehr der Stadt Zug.

Das Feuerwehrwesen der Stadt Zug wird durch das Feuerwehrreglement der Stadt Zug vom 10. September 2013 (Feuerwehrreglement, SRS 5.3-1, Stand 1. Januar 2014) geregelt. Es bestimmt namentlich die Organisation der Feuerwehr, die Aufgaben des Feuerwehrkommandos, die Rechte und Pflichten der Feuerwehrleute sowie die Zuständigkeiten der Feuerwehrbehörden (§ 1). Die strukturellen Anpassungen des Dienstbetriebes sowie eine Besoldung der FFZ Angehörigen für ihre Tätigkeiten als Ortsfeuerwehr bedingen eine Teilrevision des Reglements.

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit eine Vorlage zur Teilrevision des Feuerwehrreglements der Stadt Zug vom 10. September 2013 (Stand 1. Januar 2014). Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

- 1 Ausgangslage
- 1.1 Organisation und Strukturen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zug
- 1.2 Besoldung
- 1.3 Rechtliche Grundlagen
- 2 Revisionsvorlage
- 2.1 Grundzüge der Teilrevision
- 2.2 Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen
- 3 Vereinsbeitrag Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zug
- 4 Finanzielle Auswirkungen
- 5 Vernehmlassungsverfahren
- 6 Voraussichtlicher Zeitplan
- 7 Hinweis auf Entwicklungsstrategie und Legislaturziele des Stadtrates
- 8 Antrag

1 Ausgangslage

1.1 Organisation und Strukturen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zug

Das Feuerwehrwesen der Stadt Zug besteht aus den drei Bereichen Feuerwehrdienst und Feuerwehramt (hoheitliche Aufgaben) sowie dem Verein Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zug. Im Zuge des gesellschaftlichen Wandels und des sich laufend verändernden Umfeldes, müssen die Organisation und die Strukturen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zug (FFZ) laufend überprüft und kritisch hinterfragt werden. Das Kommando der FFZ erstellt dazu in regelmässigen Abständen eine Mehrjahresplanung mit dem Ziel, die Einsatzbereitschaft für die kommenden Jahre sicherzustellen.

Mit der Mehrjahresplanung 2020 – 2024 liegt eine fundierte Organisationsanalyse und ein Massnahmenplan vor, der die zukunftsorientierte Erfüllung des gesetzlichen Feuerwehrauftrages langfristig sicherstellt. Die FFZ soll auch künftig als Milizorganisation mit einem teilprofessionalisierten Bereich (Feuerwehramt der Stadt Zug) geführt werden. Zudem soll die Freude am Feuerwehrdienst gefördert werden und ein für die Kameradschaft wichtiges Vereinsleben auf eine zukunfts- und bedarfsgerechte Basis gestellt werden.

Die Organisationsanalyse der FFZ zeigt auf, dass mit den sinkenden Beständen in den Korps und Löschzügen sowie mit der zunehmenden Belastung der Kader die vereinliche Korps- und Löschzugstruktur nicht mehr mit der dienstlichen Struktur vereinbar ist. Es besteht die Gefahr eines ineffizienten und unverhältnismässig aufwändigen Dienstbetriebs und damit verbunden einer Demotivation der Kader. Es drängen sich damit strukturelle Anpassungen – insbesondere für den Ausbildungsbetrieb – auf.

Die Statistik der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) zeigt, dass die Feuerwehreinsätze, trotz jährlich grösseren Schwankungen, kontinuierlich steigen. Dabei ergeben sich regionale Abweichungen, welche auf Unterschiede in der Fläche, der Topografie, der Bevölkerungsstruktur oder der politischen Struktur zurückzuführen sind. Die Einsatzzahlen der FFZ im Laufe der letzten 10 Jahre wurden vom Kommando ausgewertet. Während in der Schweiz die Einsätze der Feuerwehren in den vergangenen 10 Jahren durchschnittlich um rund 10 % zugenommen haben, beträgt die Zunahme der Einsätze bei der FFZ sogar rund 30 %. Dabei berücksichtigt wurden sowohl die Einsätze als Orts- als auch diejenigen als Stützpunktfeuerwehr für den ganzen Kanton Zug. Von den insgesamt 293 Einsätzen, welche die FFZ im Jahr 2022 zu verzeichnen hatte, absolvierte sie 224 Einsätze als Orts- und 69 Einsätze als Stützpunktfeuerwehr.

Der Ausbildungsdienst muss den wachsenden Anforderungen an die Einsatzbewältigung gerecht werden. Dabei gilt es, Minimalanforderungen an die Ausbildungssequenzen zu erfüllen, welche den übergeordneten Vorgaben der Gebäudeversicherung Zug (GVZG), der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS) und anderen Stellen entsprechen. Erfüllen die Feuerwehrangehörigen die Ausbildungseinheiten nicht, verlieren sie ihre Einsatztauglichkeit für die betroffenen Bereiche (z.B. Atemschutztauglichkeit, Einsatz von Motorkettensägen, Tauglichkeit als Motorfahrer, Rettungsschwimmer etc.).

Zur Erfüllung sämtlicher Aufgaben der Ortsfeuerwehr leisten die Angehörigen der FFZ mittlerweile rund 8'800 Stunden unbesoldete Freiwilligenarbeit im Übungs- und Einsatzdienst pro Jahr. Nicht nur für die Betroffenen stellt dies eine zunehmende zeitliche Belastung dar, sondern auch für deren Familien und Arbeitgeber.

Darüber hinaus führt die zunehmende Verantwortung während der Einsatzbewältigung zu weiteren Beanspruchungen. Dies betrifft sowohl die für die Einsatzleitung zuständigen Kader als auch die einzelnen Feuerwehrleute bei der Ausführung ihrer Aufträge. Obschon der Feuerwehrdienst primär im Milizsystem mit freiwilligen Mitgliedern geleistet wird, erwartet die Gesellschaft eine professionelle Bewältigung der Ereignisse während 24 Stunden an sieben Tagen pro Woche. Da getroffene Massnahmen durch Beteiligte, Versicherungsgesellschaften etc. vermehrt hinterfragt werden, müssen die Einsatzkräfte auch Rechenschaft über die ausgeführten Arbeiten ablegen. Dies, obschon Entscheide im Feuerwehreinsatz häufig unter grossem Zeitdruck gefällt werden müssen. Daraus können straf- und zivilrechtliche Konsequenzen für die einzelnen Feuerwehrleute resultieren, deren Auswirkungen sie letztlich als Privatpersonen zu tragen haben. Bereits Geschwindigkeitsübertretungen im Rahmen von Dringlichkeitsfahrten (Blaulicht/Sirene) führen nach einer Radarerfassung mit einer gewissen Regelmässigkeit zu Rechtsverfahren gegen die Lenkerin oder den Lenker des Feuerwehrfahrzeuges, welche in der Regel mehrere Wochen oder Monate dauern.

Aufgrund dieser Ausgangslage wurden deshalb insbesondere die Teilprojekte Organisation, Rekrutierung und Besoldung in breit abgestützten Arbeitsgruppen und mit externer Unterstützung der Firma GU Sicherheit & Partner AG, Will, bearbeitet. Vertretungen des Kommandos, des Vorstandes, aller Korps und Löschzüge sowie der Ehrenmitglieder haben sich am Prozess aktiv beteiligt und eingebracht. Während der Projektlaufzeit wurde rasch erkannt, dass für eine flexible dienstliche Organisation nur eine klare Trennung von Dienst und Verein zielführend ist. Dies unter Berücksichtigung der personellen Ressourcen in den Korps und Löschzügen (Kader und Mannschaft) sowie einer Optimierung der Ausbildung, zur langfristigen Sicherung der Einsatzbereitschaft und der Erhaltung eines hohen Qualitätsstandards.

Nach verschiedenen Projektsitzungen, Workshops und einer Klausurtagung konnten konkrete Lösungsvorschläge vereinbart werden, die durch alle Bereiche breit abgestützt sind und mitgetragen werden. Im Wesentlichen ergeben sich daraus folgende organisatorische Massnahmen:

- Der Dienstbetrieb insbesondere der Ausbildungsbetrieb soll losgelöst von der aus Korps und Löschzügen bestehenden Vereinsstruktur organisiert werden. Diese Änderung ist notwendig, weil die einzelnen Korps und Löschzüge immer kleinere Mannschaftsbestände ausweisen und die Ausbildungen aufgrund von zunehmend komplexeren Aufgaben im Einsatzdienst aufwändiger werden. Es ergibt sich daraus ein unverhältnismässiger Aufwand für den Ausbildungsbetrieb.
- Künftig sollen Ausbildungen durch Ausbildungskader korpsübergreifend und zielgerichtet in verschiedenen Ausbildungsformationen durchgeführt werden. Damit können eine einheitlich hohe Ausbildungsqualität und gleichzeitig ein geringerer Aufwand für die einzelnen Kader erreicht werden.

1.2 Besoldung

Seit der Gründung der FFZ im Jahre 1879 leisten die Angehörigen der FFZ ihren Übungs- und Einsatzdienst für die Ortsfeuerwehr der Stadt Zug unbesoldet. Folgende Dienstleistungen werden dagegen im Rahmen der Verordnung über besondere Entschädigungen an das Personal der Stadt Zug (Entschädigungsverordnung; SRS 1.7.2-1) vergütet:

- Funktionsentschädigungen für einzelne Kaderfunktionen
- Kursentschädigungen für ganz- oder halbtägige Ausbildungskurse (als Erwerbsersatz)
- Einsatzsold für Stützpunkteinsätze

Die Gebäudeversicherung Zug (GVZG) – als Auftraggeberin der FFZ als Stützpunktfeuerwehr – übernimmt dabei die Entschädigungen im Zusammenhang mit den Stützpunktaufgaben.

Gemäss § 28 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 15. Dezember 1994 (Feuerschutzgesetz; BGS 722.21) hat jede Einwohnergemeinde auf ihre Kosten eine den örtlichen Verhältnissen angepasste Feuerwehr zu stellen, auszurüsten und zu unterhalten. Die Besoldung der Ortsfeuerwehren ist somit Sache der Gemeinden und eine gebundene Ausgabe.

Mit Ausnahme der Stadt Zug wird in allen Gemeinden des Kantons Zug und schweizweit ein Entschädigungssystem, bestehend aus Besoldung und Funktionsentschädigungen, angewendet. Im Auftrag und in Zusammenarbeit mit den für die Belange der Sicherheit zuständigen Gemeinderätinnen und Gemeinderäte der Zuger Gemeinden hat die GVZG im Jahr 2017 Empfehlungen für Soldansätze und Entschädigungen in der Feuerwehr erarbeitet. Diese wurden im Anschluss durch die politischen Vertretungen der Gemeinden einstimmig verabschiedet. Aufgrund dieser Empfehlung haben sich die Ansätze in den letzten Jahren angeglichen und werden grossmehrheitlich einheitlich übernommen. Auch die Mitglieder der FFZ werden im Rahmen dieser Empfehlung durch die GVZG für ihre Einsätze als Stützpunktfeuerwehr besoldet. Die Ansätze aus der Empfehlung der GVZG entsprechen zudem den durchschnittlichen Entschädigungen in anderen Städten und Gemeinden der Schweiz.

Nach aktuellem Wissensstand ist die FFZ die einzige Feuerwehr in der gesamten Schweiz, die für ihren Dienst nicht besoldet wird. Aufgrund der einleitend ausgeführten Sachlage sind die Mitglieder der FFZ grossmehrheitlich der Meinung, dass entgegen der Tradition aus dem Jahre 1879 ab dem Dienstjahr 2024 eine Systemanpassung – hin zur Besoldung – erfolgen soll. Die Entschädigungsansätze sollen sich dabei nach den Ansätzen der Besoldung der GVZG für die Stützpunktfeuerwehr und deren Empfehlungen für Sold und Entschädigungen in der Feuerwehr richten.

Das heisst:

- Ernstfalleinsätze pro Stunde CHF 45.00
- Übungsdienst pro Stunde CHF 21.50

Der tiefere Soldansatz für den Übungsdienst ist damit begründet, dass es sich bei diesen Tätigkeiten um planbare bzw. vorhersehbare Tätigkeiten handelt.

Eine Besoldung der FFZ ändert nichts an deren Status als Milizorganisation und der freiwilligen Mitwirkung ihrer Mitglieder. Zwar sieht § 40 des Feuerschutzgesetzes eine Feuerwehrpflicht vor, diese wird aber in der Stadt Zug und in den übrigen Gemeinden im Kanton Zug nicht durchgesetzt. Die Mitglieder entscheiden sich also freiwillig für einen Beitritt in die FFZ und wirken entsprechend ihren Ressourcen in verschiedenen Funktionen fakultativ mit. Der Name «Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zug» behält also trotz Einführung einer Besoldung seine Berechtigung. Der Beitritt zur FFZ hat allerdings trotz der Freiwilligkeit einen Verpflichtungscharakter. Der Dienstbetrieb und die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr sind darauf angewiesen, dass sich die Mitglieder zur Erfüllung der Ausbildungsvorgaben verpflichten und Alarmierungen zu Einsätzen nach Möglichkeit nachkommen. Die Besoldung oder die Funktionsentschädigungen entsprechen nicht einer vollumfänglichen Entlöhnung des erbrachten Engagements. Vielmehr stellen sie eine Entschädigung der Leistungsbereitschaft dar, welche unter den marktüblichen Ansätzen (z.B. für Mitarbeitende von Sicherheits- und Rettungsdiensten oder für Berufsfeuerwehrleute) liegen.

Das Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit hat die Prozesse der FFZ zur Mehrjahresplanung und die daraus resultierenden Teilprojekte begleitet und unterstützt die Systemanpassung.

1.3 Rechtliche Grundlagen

1.3.1 Gesetz über den Feuerschutz

Die rechtliche Grundlage für das Feuerwehrwesen im Kanton Zug bildet das Gesetz über den Feuerschutz vom 15. Dezember 1994 (Feuerschutzgesetz; BGS 722.21). Gemäss § 28 Abs. 1 des Feuerschutzgesetzes hat jede Einwohnergemeinde auf ihre Kosten eine den örtlichen Verhältnissen angepasste Feuerwehr zu stellen, auszurüsten und zu unterhalten. Soweit die Gemeinden und Betriebe für die Aus- und Weiterbildung ihrer Feuerwehren verantwortlich sind, habe sie die entsprechenden Kosten zu tragen und die Kursteilnehmer oder Kursteilnehmerinnen zu entschädigen (§ 56 Abs. 1).

Der Aufwand für die Besoldung ist folglich eine gebundene Ausgabe und in der Kompetenz des Stadtrates.

Gemeinden mit eigener Feuerwehr erlassen gemäss § 30 des Feuerschutzgesetzes ein Feuerwehrreglement. Dieses regelt namentlich die Organisation der Feuerwehr, die Aufgaben des Feuerwehrkommandos, die Verantwortlichkeiten sowie die Rechte und Pflichten der Feuerwehrleute. Das Reglement ist der Gebäudeversicherung Zug zur Kenntnis zu bringen.

1.3.2 Feuerwehrreglement der Stadt Zug

Das Feuerwehrreglement der Stadt Zug vom 10. September 2013 (Feuerwehrreglement, SRS 5.3-1, Stand 1. Januar 2014) regelt das Feuerwehrwesen der Stadt Zug. Es bestimmt namentlich die Organisation der Feuerwehr, die Aufgaben des Feuerwehrkommandos, die Rechte und Pflichten der Feuerwehrleute sowie die Zuständigkeiten der Feuerwehrbehörden (vgl. § 1).

Gemäss § 12 Abs. 1 des Feuerwehrreglements (Sold, Entschädigungen) erhalten die Angehörigen der FFZ für Übungen und Ernstfalleinsätze als Ortsfeuerwehr in der Regel keinen Sold. Diese reglementarische Bestimmung widerspricht dem vorgesehenen Systemwechsel zu einer Besoldung der FFZ-Angehörigen für ihre Aufgaben als Ortsfeuerwehr und bedingt eine Anpassung des Feuerwehrreglements.

2 Revisionsvorlage

2.1 Grundzüge der Teilrevision

Die Änderungen sehen vor, dass Angehörige der FFZ für Übungen und Ernstfalleinsätze als Ortsfeuerwehr einen Sold erhalten. Die Soldansätze sollen dabei nicht direkt im Feuerwehrreglement festgelegt, sondern wie bereits die Funktionsentschädigungen der Kader im Rahmen der Verordnung über besondere Entschädigungen an das Personal der Stadt Zug (Entschädigungsverordnung, SRS 1.7.2-1) geregelt werden.

Die Strukturen von Dienst und Verein wurden nach deren Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung (AKV Prinzip) überprüft. Weil die Ergebnisverantwortung für den Dienstbetrieb und die Einsatzbewältigung ausschliesslich beim Kommando der FFZ liegt, sind konsequenterweise auch die Aufgaben und Kompetenzen dem Kommando zuzuweisen. Dieser Umstand führt zu weiteren punktuellen Anpassungen, die es erlauben, den Dienstbetrieb unabhängig von den Vereinsstrukturen zu organisieren.

Die Änderungen sollen per 1. Januar 2024 in Kraft treten, damit die FFZ die Anpassungen ab dem Dienstjahr 2024 umsetzen kann.

2.2 Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen

§ 2 Organisation

Mit der Anpassung von Abs. 4 entfällt die Verpflichtung, dass bei der Organisation des Feuerwehrdienstes die Strukturen des Vereins FFZ berücksichtigt werden müssen. Diese Änderung drängt sich insbesondere für den Ausbildungsbetrieb auf. Die separate Durchführung der Ausbildung innerhalb von Korps und Löschzügen – wie sie bisher praktiziert wurde – erfordert aufgrund der unterschiedlichen und teilweise kleinen Mannschaftsbestände einen erheblichen und unverhältnismässigen Aufwand für die Planung, die Logistik und die Durchführung. Dies stellt nicht zuletzt die Kader der Löschzüge vor grosse Herausforderungen. Losgelöst von den Strukturen der Korps- und Löschzugsvereine sollen Schulungen der Feuerwehrleute künftig in ausgewogen organisierten Ausbildungsgruppen (Ausbildungselementen) erfolgen.

§ 3 Verein FFZ

Der Verein FFZ repräsentiert weiterhin die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zug und pflegt den kameradschaftlichen Zusammenhalt der Feuerwehrleute. Die Ergebnisverantwortung für die Bewältigung der Feuerwehreinsätze liegt allerdings beim Kommando der FFZ und damit ausschliesslich im Dienstbetrieb. Konsequenterweise muss neben dieser Verantwortung auch die Kompetenz für die Wahl des Offizierskaders dem Kommando – und nicht dem Verein – übertragen werden. Vorbehalten bleibt wie bisher die Wahl der Kommandantin oder des Kommandanten, der Vizekommandantin oder des Vizekommandanten und der Kompaniekommandantinnen oder der Kompaniekommandanten der FFZ. Diese bleiben im Zuständigkeitsbereich des Stadtrates. Abs. 2 soll deshalb aufgehoben werden.

§ 4 Stadtrat

Als Konsequenz darauf, dass nicht mehr der Verein das Offizierskader wählt (siehe Änderung § 3 Abs. 2), erfolgt die Wahl der Kommandantin oder des Kommandanten, der Vizekommandantin oder des Vizekommandanten und der Kompaniekommandantinnen oder der Kompaniekommandanten der FFZ durch den Stadtrat künftig auf Vorschlag des Offiziersrapportes – und damit aus dem in der Ergebnisverantwortung stehenden Offizierskader. In Abs. 2 Bst. c entfällt deshalb das Vorschlagswesen der Präsidentenversammlung.

§ 5 Feuerwehrkommission

Redaktionelle Anpassung: Mit der Teilrevision des kantonalen Gesetzes über den Feuerschutz vom 15. Dezember 1994 (BGS 722.21) per 1. Januar 2023 entfällt die Aufgabe der Feuerschau im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats (§ 5 Gemeinderat FSG). Diese Zuständigkeit obliegt neu vollumfänglich der Gebäudeversicherung Zug (§ 9 Gebäudeversicherung Zug FSG). Verbunden mit dieser Aufgabenverschiebung ist die Bezeichnung Feuerschutzkommission neu in Feuerwehrkommission geändert worden. Die Namensänderung ist im Feuerwehrreglement entsprechend zu übernehmen.

§ 6 Aufgaben der Feuerwehrkommission Siehe Erläuterungen zu § 5 Feuerwehrkommission

§ 8 Feuerwehrkommando

Mit der bisherigen Kommandostruktur sind Vizekommandantinnen oder Vizekommandanten gleichzeitig auch in der Funktion als Kompaniekommantantin oder Kompaniekommandant eingesetzt. Die neue Fassung von Abs. 1 ermöglicht es, dass diese Doppelfunktion nicht zwingend gegeben sein muss.

Weil das Kommando der FFZ die vollumfängliche Ergebnisverantwortung für den Feuerwehrdienst trägt, ist konsequenterweise auch der Entscheid über die Aufnahme von Feuerwehrleuten in den Feuerwehrdienst auf das Kommando zu übertragen, ohne dass dieses dazu Rücksprache mit dem Vereinsvorstand nehmen muss. Die bisherige Verpflichtung dazu soll mit Änderung von Abs. 2 Bst. d entfallen.

§ 9 Kommandantin oder Kommandant

Aufgrund der Aufhebung von § 3 Abs. 2 (Der Verein wählt das Offizierskader), wird die Kompetenz zur Ernennung und Beförderung der Offizierskader der Kommandantin oder dem Kommandanten übertragen.

§ 11 Ausbildung

Redaktionelle Anpassung: Mit der Teilrevision des Gesetzes über die Gebäudeversicherung vom 25. August 2016 (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG; BGS 722.11) wurde das bisher der Sicherheitsdirektion unterstellte Amt für Feuerschutz mit Wirkung per 1. Januar 2018 aufgehoben und der kantonale Feuerschutz vollständig in die Gebäudeversicherung Zug (GVZG) integriert. Ergänzend zu den Vorschriften des Feuerschutzgesetzes und des Feuerwehrkommandos wird im Feuerwehrreglement neu auf die Weisungen der GVZG verwiesen.

§ 12 Sold, Entschädigungen

Dieser Paragraph enthält die wesentlichste Änderung in der Praxis. Es wird festgehalten, dass die Angehörigen der FFZ für Übungen und Ernstalleinsätze als Ortsfeuerwehr (neu) und als Stützpunktfeuerwehr (bisher bereits so geregelt) einen Sold erhalten (Abs. 1).

Mit Abs. 2 wird festgehalten, dass Kader für ihre Aufgaben ausserhalb der Einsätze und dem Übungsbetrieb (Vorbereitungsarbeiten, administrative Führungsaufgaben etc.) mit einer pauschalen Funktionsentschädigung abgegolten werden. Die Entschädigungen sind seit Jahrzehnten in der Verordnung über besondere Entschädigungen an das Personal der Stadt Zug (Entschädigungsverordnung, SRS 1.7.2-1) geregelt und werden entsprechend ausgerichtet. In Abs. 3 (vormals Abs. 2) wird ergänzt, dass die Soldansätze – ebenso wie bisher die Funktionsentschädigungen – in der Entschädigungsverordnung geregelt werden.

3 Vereinsbeitrag Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zug

Mit Beschluss Nr. 1329 des Grossen Gemeinderates von Zug vom 11. März 2003 wurde der Beitrag an den Verein FFZ letztmals geregelt. Dabei wurde zu Lasten der Erfolgsrechnung, Kostenstelle 5800 Feuerwehr, Konto 3636.91 Wiederkehrende Beiträge an Vereine, ein jährlicher Vereinsbeitrag von CHF 130'000.00 zugesichert. Dieser wird jeweils der Entwicklung der Teuerung angepasst. Der Vereinsbeitrag wurde damals in dieser Höhe festgesetzt unter Berücksichtigung sowie als Anerkennung der grossen freiwilligen und unbesoldeten Leistung, welche die Angehörigen der FFZ zu Gunsten der Bevölkerung erbringen. Neben dem unbesoldeten Feuerwehrdienst wurde damit auch die Arbeit für die jährliche Durchführung des Zuger Seefestes und der Verzicht auf die Erhebung eines Eintrittspreises für den Zugang zum Seefest gewürdigt. Der Verein FFZ finanzierte mit diesem Beitrag die Kosten der Generalversammlung und leistete Beiträge an die Aktivitäten der einzelnen Korps/Löschzüge.

Verbunden mit dem Systemwechsel zu besoldeten Dienstleistungen und dem Umstand, dass das Seefest nicht mehr durch den Verein FFZ und seine Mitglieder durchgeführt wird, wurde der Vereinsbeitrag überprüft. Der Vorstand und das Kommando FFZ sowie das zuständige Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit schlagen vor, dass der jährlich wiederkehrende Beitrag mit der Einführung der Besoldung auf CHF 10'000.00 angepasst werden soll. Dagegen sollen die Kosten für die Generalversammlung (rund CHF 50'000.00) direkt zu Lasten der Erfolgsrechnung Kostenstelle 5800 Feuerwehr, Konto 3170.10 Reisekosten und Spesen übernommen werden.

4 Finanzielle Auswirkungen

Die Besoldung der Angehörigen der FFZ für ihre Tätigkeiten zu Gunsten der Ortsfeuerwehr wirkt sich auf die Erfolgsrechnung der Kostenstelle 5800 Feuerwehr wie folgt aus:

	Mehraufwand durch Systemwechsel		205'000.00	
	Total		138'000.00	343'000.00
3636.91	Wiederk. Beiträge	Vereinsbeitrag FFZ	138'000.00	10'000.00
3170.10	Reisekosten/Spesen	Generalversammlung FFZ	0.00	50'000.00
	Ausbildungsdienst			
3010.60	Besoldung	Übungssold	0.00	73'000.00
3010.50	Besoldung Einsätze	Einsatzsold Ortsfeuerwehr	0.00	210'000.00
			bisher	ab 2024
Konto	Bezeichnung	Text	Betrag in CHF	Betrag in CHF

Für die Berechnung wurde der durchschnittliche Stundenaufwand für den Übungs- und Einsatzdienst der letzten zehn Jahre berücksichtigt. Dabei unterliegt insbesondere der Aufwand für den Einsatzdienst starken Schwankungen.

5 Vernehmlassungsverfahren

Aufgrund des beschränkten Anwendungskreises wurde auf eine externe Vernehmlassung verzichtet. Stattdessen wurde ein breit angelegtes internes Mitberichtsverfahren durchgeführt, in welches neben verschiedenen Verwaltungseinheiten auch die mitwirkenden Gremien, namentlich der Vorstand FFZ sowie die Feuerschutzkommission, einbezogen wurden.

Ergebnis der Beratung der Feuerschutzkommission:

Die Feuerschutzkommission der Stadt Zug (FSK) wurde in den vergangenen zwei Jahren laufend über den Prozess der Mehrjahresplanung 2020 – 2024 und die daraus resultierenden Teilprojekte informiert. Sie hat das vorliegende Geschäft zu den Strukturanpassungen und zur Besoldung der FFZ anlässlich ihrer Sitzung vom 4. Mai 2022 geprüft. Dabei wurden verschiedene Verständnisfragen besprochen. Diese wurden im vorliegenden Bericht und Antrag des Stadtrates berücksichtigt.

Die FSK unterstützt die strukturellen Anpassungen, wonach der Dienstbetrieb der FFZ losgelöst von den vereinlichen Strukturen und unter Berücksichtigung der Aufgaben, Kompetenzen und der Verantwortung (AKV-Prinzip) organisiert wird. Weiter unterstützt sie den Antrag zur Besoldung der Angehörigen der FFZ für ihre Tätigkeiten als Ortsfeuerwehr einstimmig. Mit den vorgeschlagenen Ansätzen und deren Herleitung ist die Kommission einverstanden.

Ergebnis der Beratung des Vorstandes FFZ:

Die Revision des Reglements ist eine Voraussetzung für die Umsetzung der Mehrjahresplanung 2020 – 2024 der FFZ. Der Vorstand wurde laufend in diesen Prozess eingebunden und konnte sich in die verschiedenen Teilprojekte – insbesondere die Anpassung der Strukturen von Dienstbetrieb und Verein sowie die Systemänderung zur Besoldung – einbringen. Die nun vorliegende Teilrevision des Feuerwehrreglements entspricht den Anliegen des Vereins FFZ und wird vollumfänglich unterstützt.

6 Voraussichtlicher Zeitplan

Die Einführung der Besoldung soll per 1. Januar 2024 erfolgen. Für den politischen Prozess und die Umsetzung ist deshalb folgender Zeitplan vorgesehen:

GGR Vorlage: Feuerwehrreglement, Teilrevision

	J ,
13.03.2023	Beratung GPK 1. Lesung GGR
09.05.2023	GGR, 1. Lesung
05.06.2023	Beratung GPK 2. Lesung GGR
04.07.2023	GGR, 2. Lesung

Anschliessende Stadtratsgeschäfte/-beschlüsse

29.08.2023	Besoldung FFZ, Festlegung der Ansätze
29.08.2023	Neuregelung Vereinsbeitrag, Wiederkehrender Beitrag für die Jahre
	2024 – 2027
31.10.2023	Entschädigungsverordnung der Stadt Zug, Teilrevision

7 Hinweis auf Entwicklungsstrategie und Legislaturziele des Stadtrates

Vorliegend wird in Bezug auf die Strategielandkarte der Stadt Zug insbesondere die Anspruchsgruppe «Starke Gemeinschaft» mit den Handlungsebenen 3.2 (Partizipation ermöglichen sowie verantwortungsvolle Mitwirkung und Engagement anerkennen) sowie 4.1 (Planungsinstrumente mit Rahmenbedingungen und Anreizen für die nachhaltige städtische Entwicklung in allen Facetten strategisch einsetzen) beeinflusst. Generell ergeben sich bei der Ausgestaltung von Regelungen für das Feuerwehrwesen der Stadt Zug auch Wechselwirkungen zu den folgenden Zielen der nachhaltigen Entwicklung: SDG 16 (Friedliche und inklusive Gesellschaften im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und effektive, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen) sowie SDG 17 (Umsetzungsmittel stärken und die Globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung mit neuem Leben erfüllen). Nachfolgend werden diese grafisch dargestellt:





8 Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten,
- die Änderungen des Feuerwehrreglements zum Beschluss zu erheben, und
- den Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 1329 vom 11. März 2003 betreffend
 Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zug, Neuregelung Vereinsbeitrag, aufzuheben.

Zug, 7. März 2023

André Wicki Stadtpräsident Martin Würmli Stadtschreiber

Beilagen

- Beschlussentwurf
- Änderungserlass
- Synoptische Darstellung
- Geltendes Feuerwehrreglement der Stadt Zug vom 10. September 2013 (SRS 5.3-1)

Die Vorlage wurde vom Departement SUS verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadträtin Barbara Gysel, Departementsvorsteherin, Tel. 058 728 98 01.



Beschlussentwurf für 2. Lesung

Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr.

betreffend Feuerwehrreglement, Teilrevision, Änderung der dienstlichen Organisation und der Besoldung der Milizfeuerwehrleute

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2797 vom 7. März 2023 (1. Lesung) und Nr. Vorlage-Nr. vom Datum (2. Lesung):

- 1. Die Änderung des Feuerwehrreglements der Stadt Zug wird zum Beschluss erhoben.
- Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005.
- 3. Diese Änderung wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
- 4. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 1329 vom 11. März 2003 betreffend Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zug, Neuregelung Vereinsbeitrag, wird aufgehoben.
- 5. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
- 6. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
- 7. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Tug

Zug,

Roman Burkard Präsident Martin Würmli Stadtschreiber

Referendumsfrist: